



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-242/023/5114/2020/VOR-8
Mag. rer. soc. oec. A. B.

Wien, 16.07.2020
Mur

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Vorstellung der Frau Mag. rer. soc. oec. A. B., Wien, C.-straße, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien, vom 20.03.2020, Zahl VGW-242/023/RP03/1381/2020-5, mit welchem eine Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum D., vom 05.12.2019, Zahl ..., mit welchem der Antrag vom 25.09.2019 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß § 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in der geltenden Fassung abgewiesen wurde, ebenso abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG in Verbindung mit § 54 Abs. 1 VwGVG wird der Vorstellung Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Erkenntnisses dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt:

„Gemäß § 28 Abs. 1 wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Sozialzentrum D., vom 05. Dezember 2019, zur Zahl ..., wurde der Antrag der nunmehrigen Vorstellungswerberin vom 25. September 2019 auf Zuerkennung einer Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs (Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs und Mietbeihilfe) gemäß § 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) in der geltenden Fassung abgewiesen.

Begründend führte die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin laufend als ordentliche Studierende an der E. Hochschule gemeldet sei. Es sei nicht Aufgabe der Mindestsicherung einer volljährigen Person durch Gewährung von Leistungen eine weitere (höhere) Ausbildung zu ermöglichen. Die Beschwerdeführerin könne ihre Arbeitskraft derzeit deshalb nicht voll einsetzen, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolviere und erfülle sie daher die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Mindestsicherung nicht und sei daher ihr Antrag abzuweisen gewesen.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Beschwerde vom 8. Jänner 2020 gibt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass bei genauerer Betrachtung des Studienganges zu entnehmen sei, dass ihr Arbeitseinsatz vollbeschäftigt bereits vor der Einreichung des Antrages stattgefunden habe. Ihr Arbeitsverhältnis mit der F. sei aufgrund der befristeten Sondervertragsvereinbarung aufgelöst worden, woraus ihre Arbeitslosigkeit resultiere. Somit stehe sie noch immer vollständig für den Arbeitsmarkt zur Verfügung und sei sie durch die Inskription an der E. Hochschule in keiner Weise eingeschränkt, da sie keine Lehrveranstaltungen besuchen müsse und keine Anwesenheit verlangt sei. Schon aufgrund des Arbeitsverhältnisses vor dem aktuellen Sachverhalt und ihrem persönlichen Bestreben ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen, würde sie ein Rechtsanspruch auf die Wiener Mindestsicherung haben.

Gegen das durch den zuständigen Rechtspfleger erlassene Erkenntnis vom 20. März 2020, welches der nunmehrigen Vorstellungswerberin am 28. März 2020 zugestellt wurde und mit welchem dieser Beschwerde nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht Wien, zur Zahl

VGW-242/023/RP03/1381/2020, keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt wurde, erhob die Rechtsmittelwerberin rechtzeitig das Rechtsmittel der Vorstellung. In dieser Vorstellung führte die Einschreiterin auszugsweise Nachstehendes aus:

„Ergänzend wird vorgebracht, dass ich mich an alle mir durch die Betreuungsvereinbarung auferlegten Pflichten gehalten habe und mich sogar schon vor der AMS-Meldung regelmäßig bei Arbeitsstellen beworben habe (wie der Betreuungsvereinbarung zu entnehmen ist). Ich habe viele Bewerbungen an Bekannte und Freundinnen händisch bzw mündlich weitergegeben. Dass ich mich tatsächlich auf diese Stellen beworben habe, kann ich nicht schriftlich nachweisen. Ich bitte das erkennende Gericht hiermit meine glaubwürdigen Ausführungen zu würdigen. Laut meiner Betreuungsvereinbarung habe ich Bewerbungen glaubhaft zu machen, nicht nachzuweisen. Ich habe weit mehr Bewerbungen geschickt, als in den Bewerbungslisten aufscheinen und ich dem Gericht nachweisen kann.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich im Zeitraum 18.11.2019-13.12.2019 nur 11 Bewerbungen geschickt habe, so weise ich darauf hin, dass es sich bei diesem Zeitraum um vier Wochen handelt und ich mit 11 Bewerbungen somit weit mehr als die in der Betreuungsvereinbarung geforderte eine Bewerbung pro Woche geschickt habe. Ich konnte leider nicht alle Bewerbungen schriftlich belegen, daher ist erst die erste nachweisbare Bewerbung vom 30.12.2019. Dass diese Bewerbung und jene vom 7.1.2020 und 14.1.2020 nicht in der Bewerbungsliste vom 16.12.2019 aufscheinen, zeigt nur, dass ich noch viel mehr Bewerbungen geschickt habe, als auf der Liste festgehalten wurden. Ich habe sehr viel Initiative gezeigt und mich auch auf Stellen beworben, die nicht meiner Qualifikation entsprechen. Meine Betreuungsvereinbarung belegt auch, dass ich nicht nur Arbeitsstellen in Wien, sondern auch in Tulln, Vösendorf, Purkersdorf, Klosterneuburg und Korneuburg angenommen hätte. Ich wollte einfach nur endlich wieder arbeiten gehen.

Den Ausführungen des Erkenntnis, wonach der Nachweis über die Anwesenheitspflicht meiner Hochschule erst für den Zeitraum ab 5.3.2020 gelte, ist zu entgegnen, dass ich diesen erst zu diesem Zeitpunkt angefordert habe und mir die Hochschule für den vergangenen Zeitraum ab 25.9.2019 keine solche Bestätigung ausstellen kann. Das ändert jedoch nichts daran, dass ich keine Präsenzzeiten mehr hatte, weil ich mit der Bachelorarbeit fast fertig war und mich deshalb in diesem Zeitraum bereits voll und ganz der Arbeitssuche gewidmet habe.“

Auf Grund dieser Vorstellung wurde antragsgemäß erneut eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien durchgeführt, zu welcher neben einem informierten Vertreter der belangten Behörde die Beschwerdeführerin als Parteien geladen waren.

In ihrer Einlassung zur Sache führte die Einschreiterin in dieser Verhandlung nach Vorlage und Erörterung eines Konvolutes von Unterlagen Nachstehendes aus:

„Ich habe seit September 2019 keinerlei Lehrveranstaltungen besucht. Ich habe Seminararbeiten abgegeben bzw. eine sehr kurze geschrieben. Ich hatte einige Audiodateien bereits vorbereitet, diese abzuschicken habe ich jedoch vergessen. Ich habe dies sodann nach Einbringung meines Mindestsicherungsantrages nachgeholt. Ich habe dann zu arbeiten begonnen und habe mich darauf konzentriert. Es war für mich sehr positiv damals zu arbeiten. Da ich meinen Studienabschluss jedoch nicht erreicht habe, musste ich aufhören zu arbeiten. Ich habe seit September 2019 auch meine Bachelorarbeit beendet. Wenn mir nunmehr vorgehalten wird, dass meinen Angaben zufolge die Ableistung der Bachelorarbeit keinen Aufwand darstellte und ich gefragt werde, warum dies nicht bereits vor September 2019 und somit Antragstellung auf Mindestsicherung möglich war, gebe ich an, dass hierfür psychische Gründe ausschlaggebend gewesen sind. Dies, weil meine Mutter sehr stark dement ist und dies für uns alle, auch meine Schwester, die Neurologin ist, eine sehr starke psychische Belastung darstellt. Arbeiten war damals für mich der Ausgleich für diese Situation. Näher befragt, gebe ich an, dass ich zuerst vor hatte, während meiner Erwerbstätigkeit ... an den Abenden meine Bachelorarbeit zu schreiben, wobei dies aufgrund der fortschreitenden Erkrankung meiner Mutter sich nachträglich als nicht möglich erwies. Dies, insbesondere aufgrund der so entstandenen psychischen Belastung. Ich konkretisiere meine Ausführungen dahingehend, dass zur Diplomarbeit meine Bachelorarbeit einfacher war. Der Arbeitsaufwand für diese Bachelorarbeit war über vier Wochen täglich 3 Stunden. Näher befragt, gebe ich nunmehr an, dass die Rohfassung meiner Bachelorarbeit im Sommer fertig war.

Wenn ich dazu befragt werde, wo ich mich seit September 2019 beworben habe, verweise ich auf die beigelegte Liste. Ich habe anfänglich mein ganzes soziales Netzwerk ausgeschöpft. Ich habe angerufen und durchtelefoniert wo Jobs frei sind. Ich habe das AMS um Vermittlung ersucht. Ich möchte weiters darauf hinweisen, dass ich Bewerbungen nach mündlicher Absprache mit Bekannten diesem als Vermittler übergeben habe, weswegen auch keine Absendenachweise vorliegen. Wenn mir nunmehr vorgehalten wird, dass schriftliche Reaktionen von Unternehmen meinen bisher vorgelegten Unterlagen de facto nicht zu entnehmen sind, gebe ich an, dass man im nunmehr vorgelegten Unterlagenkonvolut welche finden sollte. Auch glaube ich, davor bereits Unterlagen vorgelegt zu haben. Meine letzte Bewerbung habe ich am 04. Juni 2020 gemacht.

Meine Mutter ist pflegebedürftig, auch mein Vater ist Leberkrank und sehr alt. Er unterstützt uns jedoch, so wie andere in der Familie mit der Pflege meiner Mutter. Meine Mutter bezieht derzeit Pflegestufe V, allerdings ... werden wir eine Erhöhung der Pflegestufe beantragen. Die Pflege meiner Mutter übernimmt meine Familie sowie eine Bekannte, die putzt und kocht. Die Hauptleistung übernimmt mein Vater. Ich selbst wasche und pflege sie und versuche sie auch psychisch zu unterstützen. Ich erbringe diese Leistungen dann, wenn ich Zeit habe.

Nach der Corona-Krise war es aufgrund des Umstandes, dass sämtliche Verwandte ausfielen de facto nicht mehr möglich mich zu bewerben. Seit 6. April 2020 lebe ich nicht mehr bei meinen Eltern. Ich habe mich jedenfalls jetzt bei einer Neuen Mittelschule beworben und bin mir sicher, dass ich dort einen Job finden werde. Ich habe immer arbeiten wollen, sonst hätte ich mich jetzt auch nicht beworben.“

Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Die 1979 geborene Vorstellungswerberin ist österreichische Staatsangehörige und beantragte mit Eingabe vom 25. September 2019 die Zuerkennung von Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung. Sie war im Zeitpunkt der Einbringung dieses Antrages gemeinsam mit drei weiteren Personen an der Anschrift Wien, G.-gasse, gemeldet. Seit 6. April 2020 ist sie an der Anschrift Wien, C.-straße, hauptgemeldet. Sie ist aktuell beschäftigungslos, verfügt über kein Vermögen und über kein Einkommen.

Die Beschwerdeführerin war zuletzt im Zeitraum zwischen 15. Oktober 2018 und 1. September 2019 bei F. als Angestellte beschäftigt, im Zeitraum zwischen 16. September 2019 und 27. September 2019 als geringfügig beschäftigte Arbeiterin bei der H.-gesellschaft. Seither geht sie keiner Beschäftigung mehr nach.

Die Beschwerdeführerin absolvierte an der E. Hochschule das Bachelorstudium Lehramt neue Mittelschulen Deutsch, Geographie und Wirtschaftskunde. Seit 5. März 2020 sind für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums keine Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht für die Beschwerdeführerin mehr zu besuchen. Sie hat das Studium mittlerweile abgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin ist seit 27. August 2019 beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet. Seit 14. Oktober 2019 verfügt sie durchgehend über eine Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice zur Vermittlung einer Vollzeitbeschäftigung. Seit Jänner 2019 bemüht sich die Beschwerdeführerin initiativ um einen Arbeitsplatz.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellung, dass die Einschreiterin seit 5. März 2020 keine Lehrveranstaltungen mehr mit Anwesenheitspflicht zu besuchen hatte, gründet sich auf das vorgelegte Schreiben der Studienabteilung der E. Hochschule vom 5. März 2020, aus welchem dieser Umstand hervorgeht. Festzuhalten ist gegenständlich jedoch, dass sich diese Bestätigung schon nach deren Wortlaut lediglich auf Zeiträume nach deren Ausstellung bezog und weiters ebenso

feststeht, dass die Einschreiterin noch im Sommersemester 2020 Prüfungen über Vorlesungen ablegte, welche diese auch zu besuchen hatte. Dass somit Lehrveranstaltungen zumindest faktisch im Wintersemester 2019/2020 durch die Einschreiterin besucht wurden, steht daher fest und wurde Gegenteiliges auch nicht erfolgreich glaubhaft gemacht.

Die Feststellung, dass sich die Einschreiterin seit zumindest Jänner 2020 eigeninitiativ um die Erlangung einer Vollzeitbeschäftigung bemühte, gründet sich auf die vorgelegten Unterlagen sowie auch auf ihr Vorbringen in der durchgeführten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien. Diesbezüglich fiel nämlich auf, dass die Einschreiterin Bewerbungen erst ab Dezember 2020 – die erste stammt laut ihrem eigenen Vorbringen in der eingebrachten Vorstellung vom 30. Dezember 2019 – vorlegte und laut vorgelegter Bewerbungsliste zuvor getätigte Bewerbungen telefonisch eingebracht worden seien. Auch wurde vorgebracht, dass Bewerbungen über soziale Kontakte erfolgt seien. Es widerspricht indes der Lebenserfahrung, dass Bewerbungen – gerade bei höher qualifizierten Personen – fernmündlich eingebracht werden oder quasi mündlich über dritte Personen. Auch fiel gegenständlich auf, dass die Einschreiterin für den Zeitraum vor Jänner 2020 keinerlei unmittelbaren Kontakt zu einem Unternehmen nachweisen konnte, sondern sämtliche Bewerbungsschreiben mit Absendebestätigung und allfälliger Reaktion des anadressierten Unternehmens erst aus dem Jahre 2020 stammen. Somit steht jedoch fest, dass seriöse Versuche, tatsächlich eine Anstellung zu finden, erst ab Jänner 2020 glaubhaft gemacht wurden, woran auch die vorgelegte Bewerbungsliste nichts ändert, wurden die dort durch die Beschwerdeführerin selbst eingetragenen Bewerbungen doch nicht ansatzweise bescheinigt.

Die weiteren getätigten Feststellungen ergeben sich aus dem insoweit unbestritten gebliebenen und unbedenklichen Akteninhalt sowie insbesondere aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Wiener Mindestsicherung (Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG) ist die Zuerkennung von Leistungen der Wiener

Mindestsicherung subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes deckt die Wiener Mindestsicherung den Mindeststandard in den Bedarfsbereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes hat Anspruch auf Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes steht Personen, die bereits eine für Erwerbszwecke geeignete abgeschlossene Ausbildung oder eine Schulausbildung auf Maturaniveau haben und ihre Arbeitskraft allein deshalb nicht voll einsetzen können, weil sie eine weiterführende Ausbildung absolvieren, ein Anspruch auf Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung nicht zu.

Gemäß § 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Hilfe suchende oder empfangende Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. zur Abwendung und Beseitigung der Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen,
2. an allen Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen,
3. eigene Mittel vorsorglich und zweckmäßig einzusetzen,
4. Ansprüche, die der Deckung der Bedarfe nach diesem Gesetz dienen, nachhaltig zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich aussichtslos, unzumutbar oder mit unverhältnismäßigem Kostenrisiko verbunden ist,
5. zuerkannte Leistungen zweckentsprechend, das heißt zur Abdeckung der Bedarfe für die sie zuerkannt wurden, zu verwenden und
6. ihre Mitwirkungspflichten im Verfahren und während des Bezuges von Leistungen zu erfüllen,
7. ihre Integrationspflichten nach § 6 Abs. 1 IntG zu erfüllen, sofern nicht eine Teilnahme an Integrationsmaßnahmen aufgrund berücksichtigungswürdiger Hindernisse, deren Beseitigung nicht in der Sphäre der verpflichteten Person liegt, unzumutbar oder unmöglich ist,
8. Aufforderungen zur Teilnahme an Gesprächen im Rahmen der Sozialarbeit und psychosozialen Beratung und Betreuung sowie des Case Managements nachzukommen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind arbeitsfähige Hilfe suchende und empfangende Personen verpflichtet, ihre Arbeitskraft einzusetzen, insbesondere von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen bis Lebensunterhalt und Wohnbedarf der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln – unabhängig von Leistungen der Mindestsicherung – gedeckt sind. Diese Pflichten bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und

Wohnbedarf nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird. Das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) und Zumutbarkeit (§ 9 AIVG) wird von den zuständigen Stellen, insbesondere jenen für die Gewährung von Arbeitslosengeld, beurteilt.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind arbeitsfähige Hilfe suchende und empfangende Personen verpflichtet, sich bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die

Arbeitsvermittlung durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen und an allen Angeboten zur Feststellung von Kompetenzen und Eignungen, zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit und zur Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mitzuwirken. Dazu zählen – abhängig vom Einzelfall – insbesondere:

1. Kompetenzchecks,
2. Nach- und Umschulungen,
3. Beschäftigungsmaßnahmen,
4. Orientierungs- und Aktivierungsmaßnahmen,
5. Beratung, Betreuung und Coaching,
6. Integrationsmaßnahmen.

Gemäß § 14 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes darf der Einsatz der Arbeitskraft und die Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
2. arbeitsunfähig sind,
3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Pflegegeld mindestens der Stufe 1 beziehen, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,
4. pflegebedürftige Personen betreuen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, sofern es sich dabei um Ehegatten/Ehegattin und deren Kinder, die Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, den/die Lebensgefährten/Lebensgefährtin und dessen/deren Kinder, den/die eingetragene/n Partner/in und dessen/deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder handelt,
5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach §§ 14a, 14b AVRAG leisten,
6. in einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, die
 - a) bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern noch keine abgeschlossene Erwerbsausbildung oder Schulausbildung auf Maturaniveau vorliegt,
 - b) einen Pflichtschulabschluss oder erstmaligen Abschluss einer Lehre oder Facharbeiter-Intensivausbildung zum Ziel hat, sofern dadurch voraussichtlich die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erleichtert wird,
7. an einem Freiwilligen Integrationsjahr nach Abschnitt 4a des FreiwG teilnehmen.

Die belangte Behörde wies das Ansuchen der nunmehrigen Vorstellungswerberin auf Zuerkennung von Mitteln aus der Wiener Mindestsicherung mit der wesentlichen Begründung ab, diese absolviere ein Hochschulstudium und könne sie ihre Arbeitskraft nur deshalb nicht einsetzen, weil sie eine weitere Ausbildung absolviere. Auch der zuständige Rechtspfleger kam nach sorgfältig durchgeführtem Verfahren zu dem Schluss, die Einschreiterin habe mangels Nachweises ausreichender Bemühungen zur Erlangung einer Beschäftigung ihre Arbeitskraft zur Weiterführung ihres Hochschulstudiums investiert, weswegen sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfülle.

Im gegebenen Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Behörde grundsätzlich darin zu folgen ist, dass die Hilfe suchende oder empfangende Person verpflichtet ist, zur Abwendung und Beseitigung ihrer Notlage ihre Arbeitskraft einzusetzen und an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen. Auch steht fest, dass der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 4 Z 6 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen kann, da die Absolvierung eines Zweitstudiums durch eine nunmehr 40 Jahre alte Person keine vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begonnene Erwerbs- oder Schulausbildung darstellt und die Beschwerdeführerin weiters ohnehin die Reifeprüfung bereits abgelegt hat. Allerdings steht ebenso fest, dass die Beschwerdeführerin eine gültige Betreuungsvereinbarung mit dem Arbeitsmarktservice Wien vorlegte. Weiters steht fest, dass die Beschwerdeführerin seit 27. August 2019 als arbeitslos beim Arbeitsmarktservice gemeldet war und somit ihre Arbeitskraft entsprechend zur Verfügung stellte. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführerin an der E. Hochschule für ein Studium inskribiert war, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichtes – soweit die Hilfe suchende Person die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen aus der Wiener Mindestsicherung erfüllt – keinesfalls zu einer Aberkennung ihrer Ansprüche allein auf Grund dieses Umstandes führen, da auf Grund der vorliegenden Meldung beim Arbeitsmarktservice feststeht, dass die Beschwerdeführerin wie von dieser auch dargelegt bestrebt ist bzw. seit Jänner 2020 war, einer Vollzeitwerbstätigkeit nachzugehen und ihre Arbeitskraft entsprechend einzusetzen. Auch steht fest, dass ein Studium wie von der Einschreiterin betrieben auch neben einer Vollzeitbeschäftigung zumindest abgeschlossen werden kann und kann daher im vorliegenden Falle nicht ohne

weiteres davon ausgegangen werden, der Anspruch auf Mittel aus der Wiener Mindestsicherung stehe auf Grund einer derartigen Inskription der Beschwerdeführerin nicht zu. Anderes könnte etwa dann gelten, wenn auf Grund eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens Anwesenheitspflichten bei Verfolgung eines Studiums festgestellt werden, welche eine Vollzeitberufstätigkeit erschweren oder gar verunmöglichen würden und daher der volle Einsatz der Arbeitskraft schon deshalb als ausgeschlossen erscheint.

Wie bereits oben festgehalten steht fest, dass entsprechende Anwesenheitspflichten seit März 2020 für die Einschreiterin nicht mehr obwalteten und dass sich diese seit Jänner 2020 nachweislich um die Erlangung einer Vollzeitbeschäftigung bemühte. Aus diesen Erwägungen heraus war davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin zwar im Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages ein Anspruch auf Mindestsicherung aus den Rücksichten des § 4 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes nicht zukam, sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens der Sachverhalt jedoch derart änderte, dass die Einschreiterin ab Jänner 2020 aus den oben genannten Gründen dem anspruchsberechtigten Personenkreis zuzuzählen ist. Aus diesem Grunde sind ihr auch ab diesem Monat Mittel aus der Wiener Mindestsicherung – dies bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides vom 14. Mai 2020 – zuzusprechen.

Eine Entscheidung in der Sache durch das Verwaltungsgericht erschien deshalb als nicht möglich, da Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens der angefochtene Bescheid ist und sich dieser ausschließlich auf die Feststellung stützte, die Einschreiterin erfülle auf Grund ihrer Inskription an einer Hochschule nicht die Allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Da im fortgesetzten Verfahren nunmehr der Anspruch unter tatsächlicher Heranziehung der §§ 4 ff des Wiener Mindestsicherungsgesetzes zu bemessen sein wird und somit in tatsächlicher Hinsicht andere Sachverhaltsfragen und Normen zum Tragen kommen würden, würde das Verwaltungsgericht im Falle einer Entscheidung über die Höhe des Anspruches nicht mehr in derselben Sache entscheiden wie die Verwaltungsbehörde im angefochtenen Bescheid und somit über einen anderen Prozessgegenstand.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Fischer